

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz, SVP): Velobrücke Version II: Was sind die Folgekosten der Enteignungen?

Am 17.2.2015 fand eine durch DIALOG organisierte Begehung vor Ort statt. Der Fragesteller nahm daran teil. Er musste dabei mit Befremden feststellen, dass von diesem Projekt sogar mehrere Liegenschaften erheblich betroffen sind. Es ist mit erheblichem Minderwert der betroffenen Liegenschaften im Perimeter (offenbar handelt es sich um die Liegenschaften Haldenstrasse 18, Polygonstrasse 25, Jurastrasse 67, 69, 71, 77) zu rechnen. Es ist ebenfalls davon auszugehen, dass sich die Betroffenen – zurecht – mit allen Mitteln gegen dieses Projekt stemmen werden und im Falle der Bewilligung, gerechtfertigt (!) und mit guten Erfolgsaussichten Ersatzforderungen gegen die Stadt geltend machen werden.

Mehrere Eigentümer und Bewohner dieser Liegenschaften müssten nämlich im Falle der Realisierung dieses Projektes mit massiven Nachteilen leben (Schattenwurf; Immissionen, Aufhebung von Parkplätzen). Besonders befremdet, dass die Stadt Bern eine Parzelle offenbar erst letzthin Privaten für die Überbauung freigab, ohne diese auf die Möglichkeit der Entwertung der Parzelle infolge der Erstellung einer Velobrücke aufmerksam zu machen.

Den Fragesteller interessiert, mit welchen Schadenersatzforderungen der betroffenen Grundeigentümer und mit welchen zusätzlichen Folgekosten zu rechnen ist.

Der Gemeinderat wird höflich aufgefordert die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Mit was für Folgekosten für materielle und formelle Enteignung der betroffenen Grundeigentümer muss beim Projekt Polygonbrücke zusätzlich gerechnet werden?
2. Sind diese in den Zahlungen in der Kostenschätzung bereits berücksichtigt? Wenn Ja, warum? Wenn Nein, warum nicht?

Bern, 18. Februar 2016

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Rudolf Friedli, Roland Iseli, Manfred Blaser, Henri-Charles Beuchat, Roger Mischler, Kurt Rüeegg, Ueli Jaisli

Antwort des Gemeinderats

Der beste Standort für eine Fuss- und Veloverkehrsbrücke zwischen dem Breitenrain und der Länggasse wurde mit einer sorgfältigen Evaluation und einem breiten Partizipationsprozess ermittelt. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die in Frage kommenden Brückenstandorte - insbesondere auf der östlichen Seite - alle im eng besiedelten Raum befinden. Dies hat zur Folge, dass es dort bei jeder Variante unmittelbar Betroffene gibt, die gewisse Nachteile in Kauf nehmen müssen. Solche Beeinträchtigungen lassen sich bei Bauten im öffentlichen Raum nie gänzlich verhindern.

Es ist Aufgabe der Bauherrschaft, eine solche Brücke dort zu planen, wo sie - ohne unverhältnismässige Beeinträchtigungen - den grössten Mehrwert schafft und am meisten Nutzen bringt. Deshalb sind für den Gemeinderat beispielsweise Lösungen, welche ohne zwingende Gründe und gegen den Willen der Eigentümerschaft den Abbruch von Privatliegenschaften erfordern, keine Option. Wichtig ist dem Gemeinderat zudem ein möglichst einvernehmliches Vorgehen. Als deshalb im Februar 2015 klar war, welche Varianten im Zentrum stehen und weiter verfolgt werden,

haben die zuständigen Stellen die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unverzüglich und kontinuierlich informiert und es fanden mehrere persönliche Treffen und Begehungen mit ihnen statt.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Gemeinderat die gestellten Fragen wie folgt:

Zu Frage 1:

Es ist richtig, dass die in der Kleinen Anfrage genannten Grundstücke (ausser der gar nicht bestehenden Liegenschaft Jurastrasse 67) im Perimeter der geplanten Brücke liegen. In welchem Mass die Eigentümerinnen und Eigentümer der genannten Liegenschaften vom Brückenprojekt betroffen sein werden, hängt von der endgültigen Linienführung ab und kann erst abgeschätzt werden, wenn ein konkretes Projekt vorliegt. Dieses wird im Rahmen des Wettbewerbs erarbeitet. Die Kosten, die durch Landerwerb oder den Erwerb von Dienstbarkeiten entstehen, werden Gegenstand von Verhandlungen nach dem Wettbewerb sein.

Zu Frage 2:

Bis heute liegt noch kein konkretes Projekt vor. Deshalb können auch die allenfalls anfallenden Kosten für Landerwerb und die Einräumung von Dienstbarkeiten nicht beziffert werden. Es ist aber klar, dass diese Kosten in die Investitionskosten für das Projekt einfließen werden.

Bern, 16. März 2016

Der Gemeinderat